

Universität Leipzig
Fakultät für Biowissenschaften,
Pharmazie und Psychologie

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Leipzig

Vom 14. April 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 18. November 2010 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. Vertiefter Einblick in die Zusammenhänge des Faches, Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse, Erwerb der für die eigenständige Tätigkeit in den verschiedenen Berufsfeldern notwendigen fundierten Fachkenntnisse,
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst betreute Praktikumszeit von 12 Wochen, die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 3
Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen, zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4
Fristen und Freiversuch

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Masterprüfung und die Masterarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung im Masterstudiengang Psychologie kann nur ablegen, wer
 1. für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann sowie
 3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Referaten, Referaten mit schriftlichen Ausarbeitungen, Gruppenreferaten (je 2 Teilnehmer), schriftlichen Übungsaufgaben und schriftlichen Ausarbeitungen erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7
Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8
Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungs-

verlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/in können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

**§ 10
Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

**§ 11
Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Präsentationen von Gutachten, Praktikumsberichte und schriftliche Ausarbeitungen.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

**§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Module im Umfang von 10 LP gehen dabei mit dem Gewicht 2 ein, Module im Umfang von 5 LP mit dem Ge-

wicht 1 und die Master-Arbeit mit dem Gewicht 6. Das Modul 11-PSY-21004 „Berufspraktikum“ wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und geht nicht in die Note der Masterprüfung ein.

- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

- (6) Die deutschen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prü-

29/11

fungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.

- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Psychologie an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen

und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses soll im Einver-

nehmen mit den Fachschaftsräten erfolgen. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen

worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Psychologie relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 30 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte,

und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24
Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25
Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Psychologie beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26
Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.

(3) Die Module 11-PSY-21001 (Psychologische Diagnostik), 11-PSY-21002 (Evaluation und Forschungsmethodik), 11-PSY-21003 (Psychologische Begutachtung) und 11-PSY-21004 (Berufspraktikum), sind Pflichtmodule.

a. Von den Modulen (Grundlagenmodulen)

- 11-PSY-22101 (Kognitive Sozialpsychologie),
- 11-PSY-22102 (Entwicklungspsychologie der Lebensspanne),
- 11-PSY-22103 (Kognitive Prozesse I),
- 11-PSY-22104 (Kognitive Prozesse II: Wahrnehmung, Gedächtnis, Aufmerksamkeit) und
- 11-PSY-22105 (Kognitive Prozesse III: Aufmerksamkeit und Gedächtnis)

sind mindestens 1 Modul, höchstens 2 Module zu wählen.

Von den Modulen (Anwendungsmodulen)

- 11-PSY-22201 (Klinische Psychologie und Intervention),
- 11-PSY-22202 (Klinische Psychologie, Intervention und ihre Anwendungen)
- 11-PSY-22203 (Arbeits- und Organisationspsychologie: Soziale Kompetenzen im Arbeitsprozess),
- 11-PSY-22204 (Neue Entwicklungen in der Arbeitswelt) und
- 11-PSY-22205 (Pädagogische Psychologie)

sind mindestens 1 Modul, höchstens jedoch 2 Module zu wählen.

Insgesamt sind 3 Grundlagen- und Anwendungsmodule zu wählen.

b. Von den Modulen (Projektmodulen)

- 11-PSY-22301 (Kognitive Prozesse: Sprachverarbeitung),
- 11-PSY-22302 (Kognitive Prozesse: Wahrnehmung, Gedächtnis, Aufmerksamkeit),
- 11-PSY-22303 (Kognitive Prozesse: Aufmerksamkeit),
- 11-PSY-22304 (Kognitive Sozialpsychologie),
- 11-PSY-22305 (Rehabilitationspsychologie),
- 11-PSY-22306 (Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik),
- 11-PSY-22307 (Neue Entwicklungen in der Arbeitswelt),
- 11-PSY-22308 (Klinische Psychologie und ihre Anwendungen) und

29/21

- 11-PSY-22309 („Entwicklung von Kognition und Emotion im Erwachsenenalter und Alter“)

ist ein Modul zu wählen.

- c. Für das nichtpsychologische Fach ist eines der folgenden Module zu wählen:

- 11-BIO-0705 (Neurobiologie 2: In vivo und in vitro Physiologie von Neuronen),
- 11-PSY-22401 (Pharmakologie),
- 09-PSY-22402 (Psychiatrie, Neurologie/Neuropsychologie) und
- 08-PSY-22403 (Sportwissenschaft).

Auf Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl eines anderen Moduls als nichtpsychologisches Fach genehmigen.

§ 27

Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.).

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Psychologie vom 3. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 27, S. 1 bis 29) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 39, S. 6 und 7) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie am 2. November 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 9. November 2010 hierzu Stellung genommen. Die Prüfungsordnung wurde am 18. November 2010 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 14. April 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Science Psychologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (Grundlagen- oder Anwendungsmodul)	1.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 2 (Nichtpsychologisches Fach: Modul 09-PSY-22402; 08-PSY-22403; 11- PSY-22401 oder 11-BIO-0705)	1.	P	1-2				10
11-PSY-21001 Psychologische Diagnostik	1.	P	1				10
Übung "Diagnostik: Testen und Entscheiden" (2SWS)				<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) in der Übung: "Psychologische Diagnostik: Testen und Entscheiden" • schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) im Kleingruppenprojekt 	Klausur 90 Min.	1	
Übung "Testtheorie und Testkonstruktion: Vertiefung" (2SWS)							
Kleingruppenprojekt "Testkonstruktion" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 3 (Grundlagen- oder Anwendungsmodul)	2.	P	1				10
11-PSY-21002 Evaluation und Forschungsmethodik	2.	P	1				10
Vorlesung "Multivariate Statistik" (2SWS)				Referat (20 Min.) in der Übung	Klausur 120 Min.	1	
Vorlesung "Evaluation und Forschungsmethodik" (2SWS)							
Übung "Evaluation und Forschungsmethodik" (2SWS)							
11-PSY-21003 Psychologische Begutachtung	2./3.	P	1				5
Praktikum "Erstellen von Gutachten" (2SWS)							
Projektseminar "Präsentation von Gutachten" (2SWS)				schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen) im Praktikum	Präsentation eines Gutachtens (30 Min.)	1	

11-PSY-21004 Berufspraktikum	2.-3.	P	2		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen ab Ende des Praktikums)	1	15	
Wahlpflichtplatzhalter 4 (Grundlagen- oder Anwendungsmodul)	3.	P	1				10	
Wahlpflichtplatzhalter 5 (Projektmodul)	3.	P	1				10	
Masterarbeit								30
Summe:								120

Wahlpflichtmodule Master of Science Psychologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
08-PSY-22403 Nichtpsychologisches Fach: Sportwissenschaft	1.	WP	2				10
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I und II" (2SWS)				<ul style="list-style-type: none"> • Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung im Seminar Sportmotorik und Trainingswissenschaft II • schriftliche Übungsaufgaben (Bearbeitungszeit 1 Woche) in der Übung "Sportmotorik, Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" 	Klausur 120 Min.	1	
Seminar "Sportpsychologische Verfahren der Leistungsoptimierung und Gesundheitsförderung" (2SWS)							
Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" (1SWS)							
Übung "Sportmotorik, Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" (1SWS)							
09-PSY-22402 Nichtpsychologisches Fach: Psychiatrie, Neurologie/ Neuropsychologie	1.	WP	1				10
Vorlesung "Psychiatrie" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Neurologie/ Neuropsychologie" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
11-BIO-0705 Neurobiologie 1: In vivo und in vitro Physiologie von Neuronen	1.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Seminarvortrag (15 Min.), • 1 Protokoll zum Praktikum 	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Neurobiologie 1: In vivo und in vitro Physiologie von Neuronen" (2SWS)							
Praktikum "Neurobiologie 1: In vivo und in vitro Physiologie von Neuronen" (5SWS)							
Seminar "Neurobiologie 2: In vivo und in vitro Physiologie von Neuronen" (1SWS)							
11-PSY-22101 Kognitive Sozialpsychologie (Grundlagenmodul)	1./3.	WP	1	Referat (20 Min.) im Seminar	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Kognitive Sozialpsychologie" (2SWS)							
Seminar "Kognitive Sozialpsychologie" (4SWS)							

11-PSY-22201 Klinische Psychologie und Intervention (Anwendungsmodul)	1./3.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (20 Min.) im Seminar "Lektürekurs - Störungsspezifische Vertiefung", • Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) im Projektseminar "Standardmethoden klinisch-psychologischer Intervention" 	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Grundlagen klinisch-psychologischer Intervention" (2SWS)							
Seminar "Störungsspezifische Vertiefung" (2SWS)							
Seminar "Standardmethoden klinisch-psychologischer Intervention" (2SWS)							
11-PSY-22202 Klinische Psychologie, Intervention und ihre Anwendungen (Anwendungsmodul)	1./3.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (20 Min.) im Seminar "Lektürekurs - Störungsspezifische Vertiefung", • Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) im Seminar: "Lektürekurs - Grundlagen, Konzepte und Methoden der Gesundheitspsychologie und Klinischen Neurowissenschaften" 	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Grundlagen klinisch-psychologischer Intervention" (2SWS)							
Seminar "Störungsspezifische Vertiefung" (2SWS)							
Seminar "Grundlagen, Konzepte und Methoden der Gesundheitspsychologie und Klinischen Neurowissenschaften" (2SWS)							
11-PSY-22203 Arbeits- und Organisationspsychologie: Soziale Kompetenzen im Arbeitsprozess (Anwendungsmodul)	1./3.	WP	1				10
Seminar "Führung, Kooperation und Gruppenarbeit" (2SWS)				schriftliche Übungsaufgaben (Bearbeitungszeit 1 Woche) im Kurs	Klausur 30 Min.	1	
Kurs "Entwicklung von Teamleitungskompetenz" (4SWS)							
11-PSY-22401 Nichtpsychologisches Fach: Pharmakologie	1.	WP	1	Referat (20 Min.) im Seminar	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Pharmakologie" (4SWS)							
Seminar "Krankheitslehre" (1SWS)							

11-PSY-22102 Entwicklungspsychologie der Lebensspanne (Grundlagenmodul)	2.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenreferat (20 Min.) im Seminar • schriftliche Übungsaufgabe in der Übung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) 	Klausur 60 Min.	1	10
Seminar "Entwicklungspsychologie der Lebensspanne in ausgewählten Bereichen und Kontexten" (2SWS)							
Übung "Ausgewählte Feld- und Laborstudien im Bereich der Entwicklungspsychologie der Lebensspanne: Konzeption, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse" (4SWS)							
11-PSY-22103 Kognitive Prozesse I (Grundlagenmodul)	2.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (15 Min.) im Seminar "Perzeptive Prozesse" • Referat (15 Min.) im Seminar "Visuelle Aufmerksamkeit" • Referat (15 Min.) im Seminar "Sprachverarbeitung" 	Klausur 60 Min.	1	10
Seminar "Perzeptive Prozesse" (2SWS)							
Seminar "Visuelle Aufmerksamkeit" (2SWS)							
Seminar "Sprachverarbeitung" (2SWS)							
11-PSY-22204 Neue Entwicklungen in der Arbeitswelt (Anwendungsmodul)	2.	WP	1				10
Seminar "Forschung und Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie" (2SWS)							
Projektseminar "Neue Entwicklungen in der Arbeitswelt I" (4SWS)				Gruppenreferat (20 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 3 Wochen)	1	
11-PSY-22205 Pädagogische Psychologie (Anwendungsmodul)	2.	WP	1	Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 1 Woche) im gewählten/ belegten Seminar	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Die beiden Vorlesungen sind Pflicht. Von den beiden Seminaren muss 1 Seminar belegt werden.							
Vorlesung "Pädagogisch-psychologische Interventionsmethoden" (2SWS)							
Vorlesung "Kinderpsychotherapie" (2SWS)							
Seminar "Wissen und Lernen" (2SWS)							
Seminar "Stressbewältigung in der Schule" (2SWS)							
11-PSY-22104 Kognitive Prozesse II: Wahrnehmung, Gedächtnis, Aufmerksamkeit (Grundlagenmodul)	3.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (20 Min.) im Seminar • schriftliche Übungsaufgaben (Bearbeitungszeit 1 Woche) im Projektseminar 	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Theorien und Befunde aus der Kognitiven Psychologie" (4SWS)							
Projektseminar "Steuerung und Auswertung kognitionspsychologischer Experimente" (3SWS)							

11-PSY-22105 Kognitive Prozesse III: Aufmerksamkeit und Gedächtnis (Grundlagenmodul)	3.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (20 Min.) im Seminar, • schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) in der Übung 	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Neurokognitive Prozesse der Aufmerksamkeit und Gedächtnis" (2SWS)							
Übung "Steuerung und Auswertung von elektrophysiologischen und Verhaltensdatenexperimenten" (4SWS)							
11-PSY-22301 Projektmodul "Kognitive Prozesse: Sprachverarbeitung"	3.	WP	1	schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) im Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Forschungsseminar Kognitive Prozesse" (2SWS)							
Praktikum "Kognitive Prozesse: Sprachverarbeitung" (4SWS)							
Lektürekurs "Kognitive Prozesse: Sprachverarbeitung" (1SWS)							
11-PSY-22302 Projektmodul "Kognitive Prozesse: Wahrnehmung, Gedächtnis, Aufmerksamkeit"	3.	WP	1	schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) im Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Forschungsseminar Kognitive Prozesse" (2SWS)							
Praktikum "Kognitive Prozesse: Wahrnehmung-Gedächtnis-Aufmerksamkeit" (4SWS)							
Lektürekurs "Kognitive Prozesse: Wahrnehmung-Gedächtnis-Aufmerksamkeit" (1SWS)							
11-PSY-22303 Projektmodul "Kognitive Prozesse: Aufmerksamkeit"	3.	WP	1	schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) im Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Forschungsseminar Kognitive Prozesse" (2SWS)							
Praktikum "Kognitive Prozesse: Aufmerksamkeit" (3SWS)							
Lektürekurs "Kognitive Prozesse: Aufmerksamkeit" (2SWS)							
11-PSY-22304 Projektmodul "Kognitive Sozialpsychologie"	3.	WP	1	schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) im Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Forschungsseminar Kognitive Sozialpsychologie" (2SWS)							
Praktikum "Kognitive Sozialpsychologie" (4SWS)							
Lektürekurs "Kognitive Sozialpsychologie" (1SWS)							
11-PSY-22305 Projektmodul "Rehabilitationspsychologie"	3.	WP	1				10
Vorlesung "Einführung in die Rehabilitationspsychologie" (2SWS)				Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 1 Woche) im Projektseminar	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Seminar "Rehabilitationspsychologie" (2SWS)							
Projektseminar "Rehabilitationspsychologie" (2SWS)							

11-PSY-22306 Projektmodul "Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik"	3.	WP	1	schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) im Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Projektseminar "Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik" (2SWS)							
Praktikum "Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik" (4SWS)							
Seminar "Lektürekurs – Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik" (1SWS)							
11-PSY-22307 Projektmodul "Neue Entwicklungen in der Arbeitswelt"	3.	WP	1				10
Projektseminar "Forschung und Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie" (2SWS)				Referat (20 Min.) im Projektseminar: Neue Entwicklungen in der Arbeitswelt II	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	1	
Projektseminar "Neue Entwicklungen in der Arbeitswelt II" (4SWS)							
11-PSY-22308 Projektmodul "Klinische Psychologie und ihre Anwendungen"	3.	WP	1				10
Seminar "Lektürekurs - Konzepte, Grundlagen und Methoden der Forschung in klinischer Psychologie, Gesundheitspsychologie und klinischen Neurowissenschaften" (2SWS)				<ul style="list-style-type: none"> • Referat (20 Min.) im Seminar • Referat (20 Min.) im Projektseminar 	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Projektseminar "Aktuelle Forschung in Klinischer Psychologie, Gesundheitspsychologie und Klinischen Neurowissenschaften" (2SWS)							
11-PSY-22309 Projektmodul "Entwicklung von Kognition und Emotion im Erwachsenenalter und Alter"	3.	WP	1	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) im Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Entwicklung von Kognition und Emotion im Erwachsenenalter und Alter" (2SWS)							
Praktikum "Entwicklung von Kognition und Emotion im Erwachsenenalter und Alter" (4SWS)							
Lektürekurs "Entwicklung von Kognition und Emotion im Erwachsenenalter und Alter" (1SWS)							